



WIR SCHAFFT

24. bis 27. November 2016

Donnerstag, 16 – 21 Uhr | Freitag, 10 – 20 Uhr
Samstag, 10 – 20 Uhr | Sonntag, 10 – 18 Uhr

WIRMESSE
Zürich

ANMELDUNG UND AUSSTELLERVERTRAG

73. WIR Messe Zürich vom 24. bis 27. November 2016

1. ANGABEN ZUM AUSSTELLER

Firma bzw. Name/Vorname _____

Branche _____

Strasse / Nr. _____

PLZ / Ort _____

Sachbearbeiter / Kontaktperson _____

Tel. G. _____

Mobile _____

Tel. P. _____

Fax _____

E-Mail _____

Website Aussteller: www. _____

Allg. Beschreibung der Ausstellungsgüter _____

Der Aussteller erklärt, mit einem Messestand an der 73. WIR Messe Zürich (WMZ) gemäss den nachfolgenden Angaben und Bedingungen teilnehmen zu wollen.

Der Aussteller ist: (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Teilnehmer mit garantierter WIR-Annahme („TGA“)
 Teilnehmer mit WIR-Annahme nach Vereinbarung („TVA“ mit Eintrag auf „WIR-Marktplatz“)
 Teilnehmer mit WIR-Annahme nach Vereinbarung („TVA“ ohne Eintrag auf „WIR-Marktplatz“) mit folgender WIR-Kontonr:

_____ (bitte Konto-Nr. vollständig eintragen).

Während der ganzen Dauer der WIR-Messe beträgt der WIR-Annahmesatz

(inkl. MWST) des Ausstellers mindestens:

_____ % auf den ganzen Betrag, oder _____ % auf die ersten CHF 3'000.00

des/der jeweiligen Verkaufes bzw. Bestellung von Waren und/oder Dienstleistungen anlässlich der WIR Messe Zürich.

Der Annahmesatz gemäss Geschäftsbedingungen der WIR Bank für WIR-Teilnehmer bzw. der vom WIR-Teilnehmer publizierte WIR-Annahmesatz sind mindestens einzuhalten. Dies gilt für TGA und TVA; ein TVA hat dem gemäss während der Dauer der Messe den Mindest-WIR-Annahmesatz gemäss den Geschäftsbedingungen der WIR Bank einzuhalten, andernfalls ist eine Teilnahme an der Messe nicht möglich. Der WIR-Annahmesatz ist am Stand des Ausstellers gut ersichtlich anzubringen; bei mehreren Ausstellern am selben Stand (Mitaussteller) ist für jeden einzelnen Aussteller der WIR-Annahmesatz speziell anzubringen. Ebenso wird der WIR-Annahmesatz des Ausstellers jedenfalls in der Messezeitung publiziert.

Hat ein messeeinnehmender Aussteller bei der WIR Bank einen TVA-Status, so erklärt er ausdrücklich, dass die WIR Bank berechtigt ist, dies der WIR Messe Zürich AG entsprechend mitzuteilen.

2. MITGLIEDSCHAFT IN DER WIR GRUPPE ZÜRICH

- Der Aussteller wird Vereinsmitglied der WIR Gruppe Zürich. Im ersten Mitgliedschaftsjahr wird kein Mitgliederbeitrag erhoben; ab dem 2. Jahr beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 40.– pro Jahr und wird direkt dem WIR-Konto des Mitgliedes verrechnet.

3. STANDPLATZIERUNG

- Bitte Platzierungsvorschlag senden. Wunschhalle: Halle 5 Halle 6 Halle 7
Halle 5/6: Haushalt, Mode, Sport, Möbel, Handwerk, Auto, Industrie
Halle 7: Wein, Food, Tourismus, Kleinaussteller

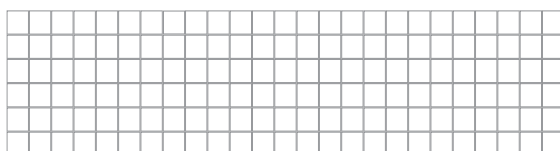
Die Hallen werden soweit als möglich gemäss nach Branchen eingeteilt.

Die WIR Messe Zürich AG berücksichtigt soweit möglich die Standplatzierungswünsche des Ausstellers, kann aber keine Gewähr dafür bieten, dass die Standplatzierung wunschgemäss erfolgen kann.

4. STANDGRÖSSE

Grösse / Skizze

Länge _____ m x Tiefe _____ m = _____ m² (Mindestgrösse 2 x 2 m)



Geringfügige Änderungen der Standfläche nach Zustellung der Vertrags- bzw. Reservationsbestätigung bleiben vorbehalten. Ausstellungsgüter, Aufbauten und Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der WMZ die Standwandhöhe von 250 cm überragen. Werden an den Aussenwänden Plakate über dem Stand angebracht, werden diese mit CHF 90.00 pro lfm in Rechnung gestellt.

5. MESSESTAND KONVENTIONELL

Konventioneller Stand

mit weissen Wänden

Grösse:	CHW	m ² -Preis:
00 bis 20 m ²	173.00	
21 bis 40 m ²	168.00	
41 bis 60 m ²	158.00	
ab 61 m ²	153.00	

mit bunten Wänden

Zuschlag pro lfm Wand	CHW	42.00
Farbe: _____		

ohne Wände (mit eigenem Stand)

Grösse:	CHW	m ² -Preis:
00 bis 20 m ²	155.00	
21 bis 40 m ²	150.00	
40 bis 60 m ²	140.00	
61 m ²	135.00	

mit Blenden weiss

CHW 42.00 lfm

mit Blenden bunt

CHW 78.00 lfm

Farbe: _____

Zuschlag offene Verkaufsfrenten: 2 3 4

2-Fronten-Zuschlag (auf den m ² -Flächenpreis)	Zuschlag in CHW	20% Zuschlag
3-Fronten-Zuschlag (auf den m ² -Flächenpreis)		25% Zuschlag
4-Fronten-Zuschlag (auf den m ² -Flächenpreis)		30% Zuschlag
(ab 61 m ² Standgrösse keine Zuschläge)		

Allgemeine Grundkosten

CHF 600.00

Allg. Grundkosten für Reinigung, Strom, Heizung, Infrastruktur, Bewilligungsgebühren, sämtliche Einträge wie Messezeitung, Internet, APP, Hallenpläne, Beschriftungen.

6. NORMSTAND (Standbeispiele)

Normstand A1 - Reihenstand

3 x 2 Meter (6 m²), Kosten für Standplatz-Miete, Teppich (6 m²), Wände (7 lm), Blenden (3 lm), 3 Licht-Spots, Steckdose, Nebenkosten, Standinformationen, Bewilligungen.

Preis: 2'180.00 (CHF 1'016.00 / CHW 1'164.00)

Normstand A2 – Eckstand

3 x 2 Meter (6 m²), Kosten für Standplatz-Miete, Frontenzuschlag, Teppich (6 m²), Wände (5 lm), Blenden (5 lm), 3 Licht-Spots, Steckdose, Nebenkosten, Standinformationen, Bewilligungen. **Preis: 2'387.60** (CHF 1'016.00 / CHW 1'371.60)

Normstand B1 – Reihenstand

4 x 2 Meter (8 m²), Kosten für Standplatz-Miete, Teppich (8 m²), Wände (8 lm), Blenden (4 lm), 3 Licht-Spots, Steckdose, Nebenkosten, Standinformationen, Bewilligungen. **Preis: 2'598.00** (CHF 1'046.00 / CHW 1'552.00)

Normstand B2 – Eckstand

4 x 2 Meter (8 m²), Kosten für Standplatz-Miete, Frontenzuschlag, Teppich (8 m²), Wände (6 lm), Blenden (6 lm), 3 Licht-Spots, Steckdose, Nebenkosten, Standinformationen, Bewilligungen. **Preis: 2'874.80** (CHF 1'046.00 / CHW 1'828.80)

Normstand C1 – Reihenstand

8 x 2 Meter (16 m²), Kosten für Standplatz-Miete, Teppich (16 m²), Wände (12 lm), Blenden (8 lm), 5 Licht-Spots, Steckdose, Nebenkosten, Standinformationen, Bewilligungen. **Preis: 4'344.00** (CHF 1'240.00 / CHW 3'104.00)

Normstand C2 – Eckstand

8 x 2 Meter (16 m²), Kosten für Standplatz-Miete, Frontenzuschlag, Teppich (8 m²), Wände (6 lm), Blenden (6 lm), 5 Licht-Spots, Steckdose, Nebenkosten, Standinformationen, Bewilligungen. **Preis: 4'897.60** (CHF 1'240.00 / CHW 3'657.60)

7. SCHNUPPERSTAND

Nur die ersten 2 Jahre möglich. Keine Standortwahl.

Schnupperstand A

3 x 2 Meter (6 m2), Miete, Teppich antrazit (6 m2), Wände (7 lm), Blenden (3 lm), 3 Licht-Spots, Stromanschluss, Allgemeine Grundkosten.

Preis: 1'700.00 (100% WIR, zzgl. MWST in bar)

Schnupperstand B

4 x 2 Meter (8 m2), Miete, Teppich antrazit (8 m2), Wände (9 lm), Blenden (4 lm), 3 Licht-Spots, Stromanschluss, Allgemeine Grundkosten.

Preis: 2'100.00 (100% WIR, zzgl. MWST in bar)

8. WIR KMU-BUSINESSPARK (EXKLUSIV FÜR DIENSTLEISTER)

Sind Sie ein Dienstleister, der für andere Firmen interessant sein könnte? Nehmen Sie an unserer Spezialausstellung teil. Zum Beispiel als Grafiker, Werbeagentur, Übersetzer, Social-Media-Spezialist, Internet-Dienstleister, Notar, Treuhänder, Anwalt, Druckerei. Sie erhalten in unserem WIR KMU-Businesspark einen Ausstellungsplatz (ca. 4 m2), inkl. eigenem Tisch, Platz für ein Roll-Up und Stromzugang. Gratis-Benutzung der Beratungs-Lounge für Kundengespräche. Nutzen Sie diese Präsenz für Ihre Neukundenakquisition. Keine Platzierungswahl.

Pauschal nur CHW 700.00 (inkl. MWST, keine weiteren direkten Kosten!)

9. ADMINISTRATIONSZUSCHLAG

Für Anmeldungen nach dem 01.09.2016 wird vom Aussteller für den Mehraufwand ein Administrationszuschlag von CHW 200.00 erhoben.

10. SPONSORING-PARTNERSCHAFT

für VIP-Aussteller

Sie wollen an unserer WIR Messe mehr Präsenz zeigen und die Messebesucher auf Ihr Unternehmen und Ihre Produkte aufmerksam machen? Dann bieten wir Ihnen ein Sponsoring Konzept, welches optimal auf Ihr Unternehmen massgeschneidert wird. Mit unseren Sponsoring Konzepten profitieren Sie auf allen Ebenen.

Ich wünsche ein individuelles Sponsoring (nehmen Sie mit uns Kontakt auf)

Zeigen Sie Präsenz und profitieren Sie als Sponsoring-Partner von folgenden Standardpaketen: Einladung für 2 Personen an die Eröffnungsfeierlichkeiten, Logo-Nennung auf Sponsoren-tafel, Spezielle Standbetreuung während der Messe, Reservierte Tische im eigenen Restaurant in der Halle 5, Reservierte Tische am Ausstellerabend und Sonntag-Morgen Brunch, Sie erhalten 10 Essensgutscheine im Wert von je CHW 20.00 (Einlösbar in den Restaurants in der Halle 5).

Paket 1: CHW 1'000.00

Da wir dieses Geld exklusiv für Einkäufe von Sofortpreisen bei unserem Messespiel verwenden, können Sie uns als Alternative auch Waren im Gegenwert von CHW 1'500.- anbieten. Es sollten jedoch mindestens 50 gleiche Artikel sein (z.B. 50 x Frottuch-Set à 30.- = 1'500.-). Die Messeleitung entscheidet abschliessend, ob wir uns für Ihr Warenangebot oder den WIR-Betrag entscheiden.

Paket Hauptsponsoring: CHW 5'000.00

Neben dem Paket 1 erhalten Sie folgende zusätzlichen Leistungen: Zwei redaktionelle Seiten in der Messezeitung, Separate Namensnennung als Hauptsponsor.

11. WERBEFLÄCHEN

___ lfm Reklamewand pro lfm Preis
ohne Verkauf CHW 220.00

___ x Beton-Säulenfläche Seite (n) à
ohne Verkauf CHW 100.00

___ x F4-Plakat (auf Leerflächen) pro Plakat
ohne Verkauf CHW 150.00

12. ABSTELLPLATZ FÜR AUSZUSTELLENDEN FAHRZEUGE

Auf leer stehenden Standflächen oder Anlieferungsbuchten können zu verkaufende Fahrzeuge präsentiert werden. Dieses Angebot ist beschränkt. Das Fahrzeug muss entsprechend beschriftet werden, der Stand darf weder anderweitig genutzt werden noch durch Personal besetzt sein. Die Auto-Abstellplätze werden ca. 10 Tage vor Messebeginn durch die Messeleitung zugeteilt (keine Standortwahl).

___ x Auto-Abstellplatz pro Fahrzeug
CHW 500.00

13. ELEKTRO-ANSCHLÜSSE

		Preis
<input type="checkbox"/> 1fach Steckdose	T13, 10A/230V bis 2,3 kW	CHF 215.00
<input type="checkbox"/> 2fach Steckdose	T13, 2x10A/230V bis 4.6 kW	CHF 305.00
<input type="checkbox"/> 3fach Steckdose	T13, 3x10A/230V bis 6,9 kW	CHF 350.00
<input type="checkbox"/> 1 Steckdose	T15, 10A/230/400V bis 6,9 kW	CHF 345.00
<input type="checkbox"/> 1 Steckdose	CEE16 16A/230/400V bis 11,0 kW	CHF 370.00
<input type="checkbox"/> 1 Steckdose	CEE 32 32A/230/400V bis 22,0 kW	CHF 430.00

14. STANDAUSSTATTUNG UND -GESTALTUNG

	Preis:
<input type="checkbox"/> Zusätzliche Wände für Kabinen, Absperungen : _____ pro lfm	CHF 70.00
<input type="checkbox"/> Teppich (Bodenbelag obligatorisch) pro m2 _____ m2	CHF 15.00
Farben: <input type="checkbox"/> Grau <input type="checkbox"/> Antrazit <input type="checkbox"/> Blau <input type="checkbox"/> Rot <input type="checkbox"/> Grün	
<input type="checkbox"/> Stoffdach _____ m2	CHF 16.00
<input type="checkbox"/> Vorhang für Kabine / Abtrennung _____ x	CHF 45.00
<input type="checkbox"/> Spotmiete _____ x	CHF 37.00
<input type="checkbox"/> Telefonanschluss inkl. Apparat _____ x	CHF 295.00
<input type="checkbox"/> Internetanschluss für 1 PC, max. 10 Mbps	CHF 795.00
<input type="checkbox"/> Internetanschluss für bis 5 PC, max. 10 Mbps	CHF 995.00
<input type="checkbox"/> Kaltwasser und Ablauf _____ x	CHF 530.00
<input type="checkbox"/> Anschluss zusätzlicher Geräte _____ x	CHF 280.00
<input type="checkbox"/> Tägliche Standreinigung pro Stunde	CHF 53.00
<input type="checkbox"/> Ich benötige in meiner Halle ein Zwischenlager, nehmen Sie bitte Kontakt mit mir auf.	

Befestigungen von Deckenlasten werden direkt über die Messe Zürich organisiert. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf und wir stellen Ihnen die entsprechenden Bestellformulare zu.

Der Aussteller ist verpflichtet, die gesamte Bodenfläche seines Standes mit einem speziellen Belag auszustatten, sodass nicht unmittelbar der Hallenboden verwendet wird. Das Material (z.B. Teppich, Parkett, Laminat etc.) hierzu kann vom Aussteller frei gewählt werden. Sowohl durch den Bodenbelag selbst als auch durch dessen Befestigung dürfen die Hallenböden oder sonstigen Einrichtungen in keiner Weise beschädigt oder verbaut werden; für allfällige Schäden haftet der Aussteller vollumfänglich. Die WMZ stellt für jeden Aussteller bzw. Mitaussteller eine einheitliche Standbeschriftung mit Firma, Name, Adresse und WIR-Annahmesätzen zur Verfügung. Regale und Gestelle dürfen nicht an die Standwände gehängt werden.

15. CATERING / GASTRONOMIEBETRIEB














Führt der Aussteller an seinem Stand einen Gastronomiebetrieb oder verkauft er Verpflegung, die zum Direktverzehr bestimmt ist, an die Messebesucher, so ist hierzu vor Messebeginn eine Bewilligung der SV Service Schweiz AG einzuholen. Auf diese Verkäufe wird eine Umsatzabgabe von 20% in CHF-erhoben.

Kontakt: SV Schweiz AG, Gastronomie Messe Zürich, Herr G. Gruber, Wallisellenstrasse 49, 8050 Zürich. Tel. 044 316 51 40. Die diesbezüglichen Informationen sind verbindlich.

Jeder Stand, an welchem Lebensmittel zum direkten Verzehr verkauft und/oder zur Verkostung herausgegeben werden, hat im Sinne einer Zulassungsvoraussetzung zwingend über einen Anschluss an fließendes Wasser und über die entsprechenden Reinigungsgeräte (Geschirrspüler etc.) zu verfügen.

16. MIETMOBILIAR

Preise gelten für die Bestellungen bis 01.10.2016, für die ganze Messedauer inkl. Transport. Ab 01.10.2016. exkl. Transport. Die Mietmöbel werden vor Messebeginn an den Messestand geliefert. Material solange Vorrat. 100% WIR.

Artikel	CHW	Stk.	Artikel	CHW	Stk.
 Stuhl 101 Leder schwarz	48.00	___	 Stehetisch 203 Tischplatte grau, D: 60 cm	80.00	___
 Stuhl 103 Holz weiss	48.00	___	 Theke 301 weiss, b: 100 h: 110 t: 55 cm	96.00	___
 Stuhl 104 Leder schwarz	30.00	___	 Theke 305 weiss/grau, b: 100 h: 110, t: 55 cm	180.00	___
 Stuhl 108 Stoffbezug schwarz	20.00	___	 Theke 314 weiss, Ecke	370.00	___
 Sessel 130 Leder schwarz	95.00	___	 Tisch 247 Tischplatte grau, D: 80 cm	90.00	___
 Sideboard 450 weiss, b: 90 h: 90 t: 40 cm	140.00	___	 Tisch 251 Tischplatte weiss, b:120 h:75t:80 cm	95.00	___
 Loungetisch 233 weiss, b: 100 h: 50 t: 70 cm	120.00	___			

17. PARKPLÄTZE FÜR AUSSTELLER

Anzahl	Preis
___ Für 4 Messtage, 24. bis 27.11.2016	CHF 88.00
___ Für 7 Tage (inkl. Auf- und Abbau), 22. bis 28.11.2015	CHF 128.00

Die bestellten Parkplatzkarten müssen zwingend bis 25. November 2016 mittags, im Service-Center der Messe Zürich abgeholt werden. Nicht abgeholte Parkkarten verfallen ohne weiteres und können nicht zurückvergütet werden.

18. INSERATE IN MESSEZEITUNG

Wir bestellen folgendes Inserat:	Format in mm	Preis
<input type="checkbox"/> 1/6 Seite, 4-farbig	99 x 85	CHW 480.00
<input type="checkbox"/> 1/3 Seite, hoch, 4-farbig	99 x 175	CHW 710.00
<input type="checkbox"/> 1/3 Seite, quer, 4-farbig	202 x 85	CHW 710.00
<input type="checkbox"/> 1/2 Seite, hoch, 4-farbig	99 x 262	CHW 930.00
<input type="checkbox"/> 1/2 Seite, quer, 4-farbig	202 x 129	CHW 930.00
<input type="checkbox"/> 1/1 Seite, 4-farbig	202 x 262	CHW 1'380.00
<input type="checkbox"/> 2. Umschlagseite, 4-farbig	203 x 280	CHW 2'655.00
<input type="checkbox"/> 3. Umschlagseite, 4-farbig	203 x 280	CHW 2'655.00
<input type="checkbox"/> 4. Umschlagseite, 4-farbig	203 x 280	CHW 2'955.00

Das Inserat kann unverändert von der Messezeitung 2014 übernommen werden

Neue Inserateunterlagen liegen bei

Inserateunterlagen folgen bis _____

Annahmeschluss: 1. Oktober 2016

In der Messezeitung werden Name und Standort des Ausstellers eingetragen; dieser Eintrag ist obligatorisch; vom jeweiligen Aussteller wird ein kostendeckender Anteil für diesen Eintrag erhoben (gemäss Punkt 5). Der Aussteller kann zusätzliche Inserate, welche kostenpflichtig sind, in der Messezeitung aufgeben. Zur Anfertigung der Inserate benötigt die WMZ genaue Manuskripte oder Skizzen. Die Inserate werden nach Aufwand gestaltet. Oder Sie senden uns eine druckfertige Vorlage, als PDF-Datei auf einem Datenträger abgespeichert (per E-Mail an info@wmzag.ch). Für den Text und die Darstellung der Inserate ist ausschliesslich der Aussteller verantwortlich. Treffen die erforderlichen Unterlagen nicht termingerecht ein, so kann die WMZ die Gestaltung des Inserates unter Weiterverrechnung der Kosten übernehmen. Der Aussteller muss die Inseratekosten auch dann übernehmen, wenn das Inserat durch sein Verschulden nicht oder fehlerhaft erscheint. WMZ ist berechtigt, die Publikation eines zusätzlichen Inserates abzulehnen, ohne dass dem Aussteller daraus irgendein Ersatzanspruch entsteht.

19. TRENDSHOW

Wir nehmen an der WIR Messe Mode- und Trend-Show teil!

Freitag, 25. November 2016	16.00 / 17.30 / 19.00 Uhr
Samstag, 26. November 2016	13.00 / 15.00 / 18.00 Uhr
Sonntag, 27. November 2016	11.00 / 13.00 / 15.00 / 17.00 Uhr

Dauer: jeweils ca. 50 Minuten, Blöcke: 6 – 8 pro Mode- und Trend-Show

Mannequins: 7, Dressmen: 3, 3 Durchgänge pro Block (ca. 6 Min).

Ankleidungen: 10 pro Block (Damen und/oder Herren)

<input type="checkbox"/> 1 Block, 10 Ankleidungen bei 10 Modeschauen	CHF/CHW 2'000.00
<input type="checkbox"/> 2/3 Block, 7 Ankleidungen bei 10 Modeschauen	CHF/CHW 1'750.00
<input type="checkbox"/> 1/3 Block, 3 Ankleidungen bei 10 Modeschauen	CHF/CHW 1'200.00
Accessoires (Brillen/Schuhe/Schmuck/Foulards usw.)	CHF/CHW 1'200.00

WIR-Anteil von 70% bis 100% je nach Volumen. Die Kosten verstehen sich inklusive Beratung durch die Agentur zwecks Zusammenstellung der Kollektion und der einzelnen Vorführungen, Ablauf der Trend-Show, Tips für die Auswahl und der Projektion Ihres Firmen-Logos während der Vorführung! Kontakt und Organisation: LOOK model agency st. gallen Tel. 071 245 45 66, Fax 071 245 48 60, info@lookmodels.ch

20. TERMINKALENDER 2016

01. April	Ausschreibung und Start der Standplatzierungen
bis 01. Juni	Reservationsrecht für den gleichen Standort wie Vorjahr (soweit möglich). Nach diesem Datum kann diese Platzierung nicht mehr garantiert werden!
31. August	Anmeldeschluss
01. September	Versand der Rechnungen
	Verrechnung Administrationszuschlag ab 01.09.2016
01. Oktober	Anmeldeschluss für Inserate
Anfangs November	Versand Messezeitung
Aufbau	Standaufbau bei eigenem Messestand (Aufbau durch Aussteller selbst)
	Mittwoch, 23.11.2016 07.00 – 22.00 Uhr
	Donnerstag, 24.11.2016 07.00 – 16.00 Uhr
	bei gemietetem Messestand (Aufbau durch WMZ organisiert)
	Mittwoch, 23.11.2016 13.00 – 22.00 Uhr
	Donnerstag, 24.11.2016 07.00 – 16.00 Uhr
	Schnupperstände
	Donnerstag, 24.11.2016 07.00 – 16.00 Uhr

24. November 16.00 Uhr	Eröffnung der WIR Messe Zürich 2016
Öffnungszeiten	Donnerstag 16.00 bis 21.00 Uhr
	Freitag 10.00 bis 20.00 Uhr
	Samstag 10.00 bis 20.00 Uhr
	Sonntag 10.00 bis 18.00 Uhr
27. November 18.00 Uhr	Schluss der WIR Messe Zürich 2016
	Keinesfalls vorzeitig mit dem Abbau beginnen!
28. November 17.00 Uhr	Beendigung der Hallenräumung
	Für die Entsorgung ist jeder Aussteller selbst verantwortlich

21. MESSELEITUNG

Sitz: WIR Messe Zürich AG, Kronenplatz 14, 8953 Dietikon
 Messeleitung: WIR Messe Zürich, St. Dionysstrasse 31, 8645 Jona
 Tel. +41 43 818 26 36, Fax +41 44 508 00 05, Messeleiter: Roland Hartmann
 Für technische Bestellungen und Fragen (während Auf- und Abbau):
 Service Center, Messe Zürich: Tel. 058 206 51 13

22. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Anmeldung ist für den Aussteller verbindlich. Durch die Anmeldung hat der Aussteller jedoch keinen Anspruch auf eine Standzuteilung.

Der Aussteller bestätigt die Anwendbarkeit folgender Dokumente / Reglemente:

- Messebedingungen der WIR Messe Zürich AG
- Geschäftsbedingungen der WIR Bank Genossenschaft für Teilnehmer am WIR-System
- Richtlinien/Informationen für Standaufbau und -abbau sowie Messebetrieb

Diese Informationen und Bestimmungen finden sich im Messereglement der WIR Messe Zürich AG unter www.wmzag.ch (Rubrik „Aussteller“):

Im Falle einer Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages (z.B. Nicht-Einhaltung der Geschäftsbedingungen der WIR Bank für WIR-Teilnehmer, insbes. des vereinbarten WIR-Annahmesatzes etc.) durch den Aussteller ist die WMZ berechtigt, den laufenden Messestand des Ausstellers unverzüglich und ohne weiteres zu schliessen, ohne dass dem Aussteller daraus ein Ersatzanspruch unter welchem Rechtstitel auch immer entsteht.

Dieser Vertrag kommt unter der auflösenden Bedingung zustande, dass der jeweilige Aussteller als solcher von der WIR Bank für die jeweilige Messe nicht abgelehnt wird. Die Ablehnung eines Ausstellers seitens der WIR Bank ist für WMZ verbindlich.

Die WMZ kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn der Aussteller vom WIR-Verrechnungsverkehr ausgeschlossen wird, wenn er die Voraussetzungen für ein WIR-Konto nicht mehr erfüllt, oder wenn die WIR Bank eine Messeteilnahme aus anderen Gründen nicht zulässt.

Wird ein Aussteller von der WIR Bank abgelehnt, so entstehen ihm keinerlei Ansprüche gegenüber der WMZ und/oder der WIR Bank.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass WMZ nicht im Auftrag oder als Stellvertretende der WIR Bank tätig ist; zwischen der WIR Bank und dem Aussteller entstehen aus dem vorliegenden Vertrag keinerlei Rechte und Pflichten.

Der Aussteller ist verpflichtet, die Schweizerische Preisbekanntgabeverordnung einzuhalten. Verkauft der Aussteller Waren und/oder Dienstleistungen an Konsumenten, also Personen, die den gekauften Artikel nicht für ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit verwenden, so haben die Verkaufspreise stets die Mehrwertsteuer zu beinhalten. Dies gilt ungeachtet der Höhe des WIR-Annahmesatzes.

Es ist unzulässig, für ein und dieselbe Ware und/oder Dienstleistungen unterschiedliche Preise in CHW bzw. CHF zu verlangen. Der Aussteller ist ebenso verpflichtet, den Messebesuchern bei Abschluss eines Geschäftes die gleichen Preisnachlässe zu gewähren, ungeachtet dessen, ob ein Geschäft mit oder ohne Einsatz von CHW zustande kommt.

Der Aussteller ist gehalten, im Rahmen seiner Ausstellertätigkeit nichts zu unternehmen, das geeignet ist, die Rechte (z.B. Persönlichkeits-, Namen- und Markenrechte) und/oder die Reputation der WIR Bank in irgendeiner Weise zu verletzen.

23. ERMÄCHTIGUNG

Jeder Aussteller, sei er Haupt- oder Mitaussteller, muss über ein auf ihn lautendes CHW-Konto bei der WIR Bank verfügen. Der Hauptaussteller ist verantwortlich für die entsprechende Überprüfung seiner Mitaussteller. Lässt der Hauptaussteller an seinem Stand einen Mitaussteller zu, der nicht Teilnehmer am WIR-Verrechnungssystem ist, so stellt dies eine Verletzung des vorliegenden Vertrages dar und kann zu dessen Auflösung und gegebenenfalls zur sofortigen Schliessung des betreffenden Standes führen.

Die Preise für Standflächen, Standbau, Neben- und weitere Kosten können nach einem von WMZ festzulegenden Verhältnis von CHW zu CHF bezahlt werden.

Der Aussteller ermächtigt die WIR Messe Zürich AG, den WIR-Anteil auf sämtlichen Messerechnungen direkt seinem Konto bei der WIR Bank belasten zu lassen und mit der WIR Bank die dazu nötigen Informationen auszutauschen.

Mit Unterzeichnung dieser Anmeldung anerkennt der Aussteller sämtliche Bedingungen dieser Anmeldung und Ausstellervertrag.

Sämtliche in dieser Anmeldung genannten Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer (in bar).

Ort/Datum: _____

Vorname/Name: _____

Rechtsgültige Unterschrift/-en: _____

WIR Messe Zürich AG
 Tel. +41 43 818 26 36, Fax +41 44 508 00 05, info@wmzag.ch

1. ALLGEMEINES

1.1. Die WIR Messe Zürich

Die WIR Messe Zürich AG («WMZAG») organisiert und führt jährlich eine WIR-Messe durch, an welcher mit WIR-Franken («CHW») Waren und/oder Dienstleistungen erworben werden können. Die Aussteller dieser WIR-Messe sind Teilnehmer am WIR-Verrechnungssystem der WIR Bank Genossenschaft, Basel.

1.2. Bedingungen WMZAG und WIR Bank Genossenschaft

Die vorliegenden Bedingungen, die ein Bestandteil des Vertrages zwischen WMZAG und den Ausstellern sind, regeln das Vertragsverhältnis zwischen der WMZAG und den Ausstellern, namentlich in Bezug auf Standmiete, Rechte und Pflichten der Aussteller und weiteres. Die Aussteller anerkennen die Geschäftsbedingungen der WIR Bank für Teilnehmer am WIR-Verrechnungssystem als anwendbar und verpflichten sich, diese auch im Rahmen ihrer Ausstellertätigkeit an der WIR-Messe einzuhalten.

1.3. Keine weiteren Rechtsverhältnisse

Zwischen den Ausstellern und der WIR Bank, Basel, entsteht im Zusammenhang mit den von der WMZAG durchgeführten WIR-Messen bzw. aus dem vorliegend abgeschlossenen Vertrag keinerlei Rechtsverhältnis. Vorbehalten bleiben die Pflichten der Aussteller gegenüber der WIR Bank, welche in den Geschäftsbedingungen für Teilnehmer an WIR-Verrechnungssystem geregelt und auch während der Ausstellertätigkeit an der WIR-Messe der WMZAG einzuhalten sind.

1.4. Entscheid über Zulassung

WMZAG entscheidet über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgütern.

2. ANMELDUNG

2.1. Hauptaussteller

Personen, Firmen und Organisationen, die als Hauptaussteller an einer Messe teilnehmen wollen, melden sich mit dem von der Messeleitung herausgegebenen Anmeldeformular an. Das Anmeldeformular muss ordnungsgemäss ausgefüllt, termingerecht eingereicht und rechtsgültig unterzeichnet werden. Vom Aussteller auf der Anmeldung vorgenommene Änderungen und Vorbehalte sind unwirksam und gelten als nicht geschrieben. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Messe. Genauso wenig begründet die einmalige oder mehrmalige Zulassung zu einer Messe einen Anspruch auf eine automatische Zulassung oder auf die Zuteilung des gleichen Standplatzes wie bei einer vorherigen Messe.

2.2. Mitaussteller

Mitaussteller sind Personen, Firmen oder Organisationen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Person, Firma oder Organisation in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekte, Prospekte oder persönliche Präsenz. Mitaussteller müssen sich separat anmelden. Für die Anmeldung gelten die gleichen Bedingungen wie für die Hauptaussteller (vgl. Ziff. 2.1.). Darüber hinaus muss das von der Messeleitung herausgegebene Anmeldeformular auch vom Hauptaussteller rechtsgültig unterzeichnet werden. Bei Kollektivständen hat einer der Aussteller die Pflichten eines Hauptausstellers zu übernehmen, während die übrigen als Mitaussteller gelten.

Der Hauptaussteller haftet gegenüber der WMZAG auch für die Verpflichtungen der Mitaussteller. Jeder Mitaussteller hat die festgesetzte Mitausstellergebühr und allfällige Nebenkosten zu entrichten. Bei mehreren Mitausstellern kann die Gesamtsumme der Mitausstellergebühr pro Stand begrenzt werden.

2.3. Bekanntgabe Ausstellerdaten an Partner von WMZAG

Wenn er der Messeleitung nichts anderes mitteilt, erklärt sich der Aussteller gleichzeitig damit einverstanden, dass seine Personen- und Firmendaten von der WMZAG oder einer von ihr beauftragten Firma bearbeitet und zwecks Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Messebeteiligung an einen Vertragspartner der WMZAG bekannt gegeben werden können. Die WMZAG gewährleistet den Datenschutz in Übereinstimmung mit der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

3. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

3.1. Entscheid der Messeleitung

Die Messeleitung entscheidet über die Zulassung von Personen, Firmen, Organisationen und Ausstellungsgütern. Abweisungen erfolgen grundsätzlich ohne Begründung. Die Messeleitung anerkennt keine Ansprüche, die Aussteller oder Dritte im Zusammenhang mit der Zulassung oder Abweisung von Personen, Firmen, Organisationen oder Ausstellungsgütern erheben.

3.2. Nennung der Ausstellungsgüter

Die zur Ausstellung vorgesehenen Ausstellungsgüter sind ihrer Gattung nach im von der Messeleitung herausgegebenen Anmeldeformular aufzuführen und nachträgliche Ergän-

zungen vor Messebeginn zu melden. Grundsätzlich dürfen nur die angemeldeten Güter ausgestellt werden.

Die Messeleitung kann die genaue Angabe der einzelnen zur Ausstellung vorgesehenen Güter verlangen. In diesem Fall dürfen nicht angemeldete oder nicht zugelassene Güter nicht ausgestellt werden, und die Messeleitung behält sich das Recht vor, solche Güter auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen. Die Messeleitung ist berechtigt, eine Beschränkung der beantragten Standfläche und der angemeldeten Ausstellungsgüter vorzunehmen.

3.3. Platzierungswünsche, Konkurrenzausschlüsse

Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzausschlüsse/Branchenexklusivität können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt und nicht gewährleistet werden.

3.4. Verweigerung und Widerruf der Zulassung

Die Messeleitung kann die Zulassung verweigern, wenn der Aussteller fällige finanzielle Verpflichtungen gegenüber der WMZAG nicht erfüllt hat oder wenn sein Verhalten an früheren Messen der WMZAG zu Reklamationen seitens der Besucher oder Aussteller Anlass gab. Sie ist auch berechtigt, eine bereits erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese auf Grund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte, oder dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

4. ZUTEILUNG VON STANDFLÄCHE UND STANDORT

4.1. Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen

Sind sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, nimmt die Messeleitung die Zuteilung der Standfläche und des Standortes vor. Die Wünsche der Aussteller sind für die WMZAG unverbindlich, werden aber nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Messeleitung ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von dem vom Aussteller gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Messe dies erfordert.

4.2. Kriterien für Standzuteilung

Für die Standzuteilung sind in erster Linie die Zugehörigkeit der angemeldeten Ausstellungsgüter zum Thema und ihre fachliche Einordnung unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Messe entscheidend.

4.3. Erstellen und Mitteilung von Platzierungsplan durch Messe

Auf Grund der vom Aussteller gewünschten Standfläche erstellt die Messeleitung einen Platzierungsplan, auf dem die individuelle Standzuteilung ersichtlich ist. Die Standzuteilung wird dem Hauptaussteller unter Beilage des Platzierungsplanes mitgeteilt.

4.4. Einsprache gegen Standzuteilung und Platzierungsplan

Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind der Messeleitung innert 10 Arbeitstagen nach Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich einzureichen, andernfalls gilt die Standzuteilung als angenommen.

4.5. Keine Veränderung von Standort und/oder -fläche

Ohne schriftliche Zustimmung der Messeleitung darf der Aussteller die Standfläche weder verlegen, tauschen noch ganz oder teilweise Dritten übertragen.

4.6. Keine Haftung WMZAG für Standort

Die WMZAG haftet dem Aussteller gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seiner Standfläche ergeben.

5. VERTRAGS- BZW. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

5.1. Vertragsbestätigung nach definitiver Standzuteilung

Die WMZAG bestätigt dem Aussteller nach Anmeldeschluss die Reservation von Standfläche und -ort, Erhebt der Aussteller keine Einsprache innert 10 Tagen seit Datum der Auftragsbestätigung, so gilt diese als genehmigt.

5.2. Änderungen nach Vertrags- bzw. Auftragsbestätigung

Die Messeleitung ist berechtigt, dem Aussteller auch abweichend von der bereits erfolgten Vertrags- bzw. Auftragsbestätigung eine andere Standfläche oder einen anderen Standort zuzuteilen, Ein- und Ausgänge der Räumlichkeiten oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen.

5.3. Kosten von Änderungen

Der sich aus einer solchen Änderung eventuell ergebende Differenzbetrag bei den Kosten der Standfläche wird dem Aussteller mit der Rechnung gutgeschrieben bzw. belastet.

5.4. Rücktritt des Ausstellers bei unzumutbarer Änderung

Werden die Interessen des Ausstellers auf Grund einer solchen Änderung in unzumutbarer

Weise beeinträchtigt, so kann dieser mit Anspruch auf Rückzahlung der bereits bezahlten Akonto-Rechnung vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5.5. Kriterien für kostenlose Annullierung

Die Anmeldung kann vom Aussteller a) vor Datum des Anmeldeschlusses, b) bis 10 Tage nach Erhalt der Vertrags- bzw. Auftragsbestätigung ohne Kostenfolge annulliert werden.

5.6. Anmeldung nach Datum des Anmeldeschlusses

Anfallende Mehrkosten durch verspätete Bestellungen oder verspäteten Abbau werden den Ausstellern weiterverrechnet.

6. RÜCKTRITT VOM AUSSTELLERVERTRAG

6.1. Verzicht auf Teilnahme

Verzichtet ein Aussteller nach der Vertrags- bzw. Auftragsbestätigung durch die Messeleitung aus welchen Gründen auch immer auf seine Teilnahme, haftet er vorbehaltlich Ziffer 5.4. und 5.5. für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, die frei gewordene Standfläche ohne Schaden und unter Wahrung der Zulassungsvoraussetzungen an einen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Aussteller zu vergeben, so hat der vom Vertrag zurücktretende Aussteller eine Entschädigung von 25% der Kosten der Standfläche, mindestens aber CHF 3'000.–, zuzüglich der angefallenen Nebenkosten, oder falls die Kosten der Standfläche weniger als CHF 3'000.– betragen, den vollen Betrag zu bezahlen.

Kann die Standfläche nur zum Teil weitervergeben werden, so haftet der zurücktretende Aussteller für die nicht weitervergebene Standfläche.

Erfolgt der Rücktritt erst 20 Tage vor Messebeginn, sind – unabhängig davon, ob ein anderer Aussteller gefunden werden konnte oder nicht – die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten zu bezahlen. Auch wenn die frei gewordene Standfläche ganz oder teilweise von einem bereits platzierten Aussteller belegt wird (Umplatzierung durch die Messeleitung), so haftet der zurücktretende Aussteller weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten.

Mitaussteller bezahlen bei einem Rücktritt in jedem Fall die volle Mitausstellersgebühr sowie die angefallenen Nebenkosten.

Über Stände, die vor Messebeginn vom Aussteller noch nicht bezogen sind, kann die Messeleitung frei verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt. Er haftet jedoch für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten. Vorbehalten bleibt die Belastung von Kosten, die wegen der Nichtbelegung des Standes entstehen.

6.2. Reduktion der bestätigten Standfläche

Reduziert ein Aussteller nach der Vertrags- bzw. Auftragsbestätigung durch die Messeleitung seine Standfläche, so haftet er weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, die frei gewordene Standfläche an einen zum Zeitpunkt der Reduktion noch nicht angemeldeten Aussteller zu vergeben, so hat der reduzierende Aussteller eine Umtriebsentschädigung von CHF 1'000.00 zu bezahlen.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1. Preise

Die Preise für die Standflächen, Zuschläge, Rabatte, zusätzliche Dienstleistungen etc. sind im Anmeldeformular, im Prospekt und auf der Website der WMZAG aufgeführt.

7.2. Rechnung

Nach oder mit der Vertrags- bzw. Auftragsbestätigung durch die Messeleitung erhält der Aussteller eine Rechnung für die Kosten der Standfläche, der obligatorischen Einträge in die Informationsmedien und allfällige Werbeleistungen sowie für eine Vorauszahlung für zusätzlich zu erbringende Dienstleistungen wie technische Anschlüsse, Standreinigung, Parkplätze, Eintrittskarten, Gutscheine und Versicherung.

Alle Rechnungen sind jeweils innerhalb der von der Messeleitung festgesetzten Fristen netto und ohne Skonto zur Zahlung fällig. Dies gilt gleichermaßen für Rechnungsposten in CHF und CHW.

Zahlungen mit Checks werden nicht akzeptiert. Davon ausgenommen sind Zahlungen mit Buchungsaufträgen der WIR Bank.

7.3. Nicht fristgerechte Zahlung

Wird eine Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beglichen, behält sich die Messeleitung vor, den Ausstellervertrag nach schriftlicher Fristansetzung von 8 Tagen mit sofortiger Wirkung aufzulösen und über den betreffenden Standplatz anderweitig zu verfügen. Der säumige Aussteller hat in diesem Fall eine Entschädigung von 25% der Kosten der Standfläche, mindestens aber CHF 3'000.00 oder falls die Kosten der Standfläche weniger als CHF 3'000.00 betragen, den vollen Betrag zu bezahlen. Die entsprechende Rechnung ist innert 14 Tagen ab Fakturadatum zur Zahlung fällig.

7.4. Zahlungsnachweis spätestens bei Einräumungstermin

Die Messeleitung muss spätestens bei Beginn des offiziellen Einräumungstermins im Besitze der Zahlung oder eines rechtsgültigen Zahlungsnachweises sein, andernfalls ist die Messeleitung ermächtigt, dem Aussteller den Zutritt zu den Hallen und Räumlichkeiten zu verweigern bzw. den Stand auf dessen Kosten sofort zu räumen.

7.5. Schlussrechnung

Für allenfalls zusätzlich erbrachte Dienstleistungen und sonstigen Forderungen der WMZAG wird dem Aussteller nach der Messe die Schlussrechnung zugestellt, wobei die bereits geleisteten Zahlungen an die effektiven Aufwendungen angerechnet werden. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum netto und ohne Skonto zu bezahlen. Beanstandungen sind der Messeleitung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung schriftlich und begründet mitzuteilen, ansonsten gilt diese als akzeptiert.

7.6. Sofortige Fälligkeit der Kosten bei nachträglich Angefordertem

Kosten für Gegenstände und/oder Dienstleistungen der WMZAG, die der Aussteller für seinen Standbetrieb anfordert und nicht schon in der Anmeldung angefordert hat, sind bei deren Lieferung bzw. Erbringung zur sofortigen Zahlung fällig.

7.7. Mahngebühr

Für nicht fristgerechte Zahlungen wird von der WMZAG mit der zweiten Mahnung eine Mahngebühr erhoben.

8. ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN

Die WMZAG bietet den Ausstellern zusätzliche Dienstleistungen wie technische Anschlüsse, Standbau, Standeinrichtung, Standreinigung, Catering, Parkplätze, Eintrittskarten, Gutscheine und Versicherung für den Messeauftritt an. Diese Dienstleistungen können nur mit den dafür vorgesehenen Formularen bestellt werden.

9. ABNAHME UND RÜCKGABE DER STANDFLÄCHE

9.1. Abnahme Standfläche durch Aussteller

Bei der Abnahme hat der Aussteller den Zustand der Standfläche zu prüfen und allfällige Mängel noch vor dem Aufbau des Standes beim Hallenchef zu melden. Versäumt der Aussteller dies, so gilt die Standfläche als abgenommen.

9.2. Abnahme Standfläche nach Messe

Nach dem Abbau des Standes nimmt der Hallenchef auf Verlangen des Ausstellers die geräumte Standfläche ab und erstellt ein entsprechendes Protokoll.

10. STANDBAU

10.1. Im Allgemeinen

Die WMZAG ist zuständig für die Gesamtgestaltung der Messe. Sie kann hierzu, falls sie es als erforderlich erachtet, in die jeweilige Standgestaltung des Ausstellers eingreifen und diesem nötigenfalls entsprechende Weisungen geben. Wird die Gesamtgestaltung der Messe durch die Gestaltung eines Standes gestört, so kann der betreffende Aussteller in schwerwiegenden Fällen unverzüglich von der Messe ausgeschlossen und sein Stand geschlossen werden.

Für den Standbau in den Messehallen und -räumlichkeiten sind die Betriebsordnung der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG zu beachten.

10.2. Auf- und Abbau

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass sein Stand an dem von der Messeleitung festgesetzten Termin auf- und abgebaut ist. Wird ein Stand nicht rechtzeitig fertiggestellt bzw. abgebaut, so kann die Messeleitung vom Aussteller eine Konventionalstrafe verlangen, an dem der Stand nicht fertiggestellt ist. Darüber hinaus haftet der Aussteller für alle weiteren dadurch verursachten Kosten (wie z.B. für Reinigung und Sicherheit etc.).

11. STANDBETRIEB

11.1. Pflicht Aussteller, Stand zu betreiben

Aussteller haben dafür zu sorgen, dass ihre Stände während der gesamten Dauer der Messe zu den festgesetzten Öffnungszeiten durchgehend betrieben werden. Insbesondere müssen alle Stände ordnungsgemäss ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Hält sich ein Aussteller nicht an die festgesetzten Öffnungszeiten oder verlässt er vorzeitig die Messe, so kann die Messeleitung vom Aussteller nebst der Erfüllung des Vertrages eine Konventionalstrafe verlangen.

11.2. Ein- und Abräumen der Stände und Ausstellungsgüter

Die Ausstellungsgüter müssen vor Messebeginn vollständig am jeweiligen Stand eingeräumt sind und dürfen erst nach Messeschluss ausgeräumt werden. Die Aussteller halten sich hierzu strikte an die von der WMZAG festgelegten Termine.

11.3. Keine Störung von Standnachbarn und Besuchern

Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher offensichtlich stören, insbesondere die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, das Tragen von Phantasie-Reklamekostümen ausserhalb des Standes, Lärm jeder Art usw. sind nicht gestattet. Vorführungen innerhalb des Standes dürfen die Nachbarn weder in optischer, akustischer noch räumlicher Hinsicht stören. Ebenso wenig dürfen sie die Zirkulation der Besucher in den Gängen behindern.

11.4. Veranstaltungen des Ausstellers

Veranstaltungen der Aussteller (z.B. Autogramm-Stunden, Wettbewerbe, Darbietungen etc.)

während der Messe bedürfen der vorgängigen Bewilligung der WMZAG. Bei wiederholten Veranstaltungen kann eine zusätzliche Platzmiete verlangt werden.

12. HANDVERKAUF

12. Handverkauf

Als Handverkauf gilt der Verkauf und die gleichzeitige Auslieferung von Waren an der Messe selbst. Die Messeleitung entscheidet über die generelle Zulässigkeit von Handverkäufen an einer Messe.

13. WERBUNG UND AKQUISITION

13.1. Im Allgemeinen

Werbung und Akquisition sind nur innerhalb der eigenen Standgrenze gestattet. Aussteller dürfen nur an ihrem Stand und nur für Firmen, Produkte oder Dienstleistungen werben, die an der betreffenden Messe angemeldet sind. Das Verteilen von Drucksachen und Geschenken und das Anbringen von Plakaten jeglicher Art ausserhalb des Messestandes sind ohne Zustimmung der Messeleitung unzulässig. Politische oder religiöse Propaganda ist nur mit ausdrücklicher vorgängiger Zustimmung der Messeleitung erlaubt.

13.2. Verkaufsverhalten

Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Insbesondere ist untersagt: Nachrufen und Ansprechen von Besuchern in den Gängen, Hineinziehen von Besuchern in den Stand, Aufdrängen von Getränken und Lebensmitteln zur Verkostung in den Gängen, Platzierung von Standmaterial (Tische, Stühle, Theken, Barhocker, etc.) ausserhalb der eigenen Standgrenzen, Ausübung von Druck auf Besucher zwecks Kaufabschluss. Die WMZAG kann entsprechende Kontrollen durchführen. Bei Zuwiderhandlung kann die WMZAG von einem bereits verwarnten Aussteller nebst der Erfüllung des Vertrages eine Konventionalstrafe verlangen. Die derart zusätzlich benutzte Fläche wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.

13.3. Gewinnspiele

Die Durchführung von Gewinnspielen ist nur innerhalb des Standes des Ausstellers gestattet und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Messeleitung. Benachbarte Aussteller dürfen dadurch nicht gestört werden. Lotterien gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 sind unzulässig.

14. STANDBEWACHUNG UND SICHERHEIT

Die Bewachung des Standes darf aus Sicherheitsgründen nur bei der WMZAG direkt oder über Vermittlung der WMZAG bei der Hausherrin der Messehallen und -räumlichkeiten bestellt werden. Die Aussteller sind verpflichtet, Gegenstände mit einem Wert von CHF 50'000.00 oder mehr während der Abwesenheit des Standpersonals (insbesondere nachts) in einen Tresor einzuschliessen. Es empfiehlt sich, Bargeld, Schmuck, Datenträger, technische Bauteile usw. in einem Tresor aufzubewahren oder aus den Messeräumlichkeiten zu entfernen.

15. STANDREINIGUNG UND ABFALLENTSORGUNG

15.1. Standreinigung

Für die Reinigung seines Standes ist der Aussteller selber verantwortlich. Die Reinigung muss spätestens 1/4 Stunde vor Messebeginn und 1 Stunde nach Messeschluss beendet sein. Falls der Aussteller die Standreinigung nicht selber übernehmen will, muss er diese aus Sicherheitsgründen bei der WMZAG bestellen.

15.2. Abfallentsorgung

Jeder Aussteller ist sowohl während der Auf- und Abbaizeit als auch während der Messe für die Entsorgung seiner Abfälle selber verantwortlich. Die WMZAG organisiert die Entsorgung von Abfällen. Kleinere Mengen werden auf Kosten des Ausstellers gesammelt und entsorgt. Grössere Mengen, sperrige Abfälle und Sonderabfälle werden gegen Rechnungsstellung in Containern und Spezialbehältern entsorgt. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Durchgänge und Zonen ausserhalb der Standflächen stets von Abfällen und anderem Material freigehalten werden. Abfälle, die in Durchgängen oder Zonen ausserhalb der Standflächen lagern, sowie Abfälle und Ausstellungsgüter, die nach Messeschluss bzw. nach dem von der Messeleitung festgelegten Ausräumtermin auf dem Messegelände zurückgelassen werden, werden von der WMZAG zu einer erhöhten Gebühr auf Kosten des betreffenden Ausstellers entsorgt bzw. eingelagert.

16. IMMATERIALGÜTERRECHTE

16.1. Verletzung von Schutzrechten Dritter

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz von Immaterialgüterrechten, insbesondere Patent-, Marken-, Design-, Urheber- und Lauterkeitsrechten, sind zu respektieren. Wer an einer Messe Schutzrechte Dritter verletzt, kann sowohl zivil- als auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Falls jemand befürchtet, dass seine Schutzrechte an einer Messe verletzt werden, kann er beim zuständigen Gericht die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme verlangen, welche die Präsentation von bestimmten Produkten oder Dienstleistungen an der Messe verbietet. Falls er bereits über ein rechtskräftiges Urteil eines schweizerischen Gerichts verfügt, welches die Präsentation von bestimmten Produkten

oder Dienstleistungen an der Messe verbietet, so weist die Messeleitung den betreffenden Aussteller an, diese Produkte oder Dienstleistungen unverzüglich vom Stand zu entfernen. Bei Unklarheiten gibt das Institut für Geistiges Eigentum Auskunft (Stauffacherstrasse 65, CH-3003 Bern, Tel. +41 31 377 77 77, www.ige.ch).

16.2. Musikalische Darbietungen

Wer in den Hallen und Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der Messe Livemusik oder Musik ab Ton- oder Tonbildträgern spielt bzw. abspielt, ist verpflichtet, bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) eine Bewilligung einzuholen. Die Verwendung von Musik ist der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Messe anzumelden. Die Aussteller stellen die WMZAG frei von jeglichen Ansprüchen Dritter aus der Nichtbeachtung von Urheberrechtsvorschriften (Auskunfts- und Bewilligungsstelle: SUISA, Bellariastrasse 82, Postfach 782, CH-8038 Zürich, Tel. +41 44 485 66 66, www.suisa.ch).

16.3. Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern

Zum Schutze der Rechte der Aussteller dürfen Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von fremden Ständen und Ausstellungsgütern in den Hallen und Räumlichkeiten der Messe nur mit dem Einverständnis der Messeleitung gemacht werden. Diese kann für die Bewilligung eine Gebühr pro Stand verlangen. Nahaufnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung der betroffenen Aussteller und Besucher. Im Übrigen ist es jedoch Sache der Aussteller, die für die Durchsetzung ihrer Rechte nötigen Vorkehrungen zu treffen und unerwünschte Aufnahmen zu verhindern. Die Aussteller stellen die WMZAG frei von jeglichen Ansprüchen Dritter, falls auf unzulässige Weise Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern gemacht werden.

16.4. Gewerbsmässige Aufnahmen

Das gewerbsmässige Fotografieren und Reproduzieren aller Art ist nur mit besonderer Bewilligung der Messeleitung gestattet. Im Einvernehmen mit den Ausstellern kann die Messeleitung für bestimmte Bereiche ein generelles Verbot für Aufnahmen und Reproduktionen aller Art erlassen.

16.5. Aufnahmerecht der WMZAG

Die WMZAG ist berechtigt, Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von Ständen und Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Werbe-, Dokumentations- und Presse Zwecke zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

16.6. Standaufnahmen durch Aussteller

Aussteller, die ihren eigenen Stand selbst oder durch eigenes Personal aufnehmen lassen wollen, erhalten unter Vorweisung der Ausstellerkarte die Aufnahmebewilligung unentgeltlich. Es ist jedoch damit keine allgemeine Aufnahmebewilligung verbunden. Sie gilt nur für den eigenen Stand.

17. HAFTUNG

17.1. Nicht Aufbewahrerin gem. 472 OR; keine Obhutspflichten

Die WMZAG handelt nicht als Aufbewahrerin im Sinne von Artikel 472 OR und übernimmt weder gegenüber den Ausstellern, noch gegenüber den Eigentümern oder Dritten eine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen und andere fremde Gegenstände.

17.2. Keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgütern

Die WMZAG schliesst jegliche Haftungs- oder Regressansprüche bei Beschädigung, Verlust oder amtlicher Beschlagnahmung von Ausstellungsgütern, Standeinrichtungen und anderen fremden Gegenständen aus, sowohl für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Messegelände befinden, als auch während des Zu- und Abtransportes.

17.3. Keine Haftung für Sach- und Personenschäden aus Standbetrieb

Die WMZAG lehnt auch jede Haftung für Schäden ab, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen von Ausstellern, durch den Auf- oder Abbau von Ständen oder aus dem Standbetrieb ergeben. Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die sich aus Standaufbau bzw. -abbau, Standbetrieb während der Messe (während und ausserhalb der Öffnungszeiten) sowie beim Ein- und Ausräumen verursacht werden und im Zusammenhang mit seiner Ausstellertätigkeit stehen. Insbesondere haftet der Aussteller verschuldensunabhängig für alle Schäden, die an den Einrichtungen entstehen, die ihm von der WMZAG im Rahmen des Ausstellervertrages zur Verfügung gestellt werden.

17.4. Haftung für Hilfspersonen

Für Schäden, die von Angestellten oder Beauftragten der Aussteller verursacht werden, haften die Aussteller.

17.5. Meldung von Schäden

Schäden sind der WMZAG unverzüglich zu melden.

18. VERSICHERUNGEN

Für die Versicherung sämtlicher Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen während einer Messe und während des Zu- und Abtransportes gegen Beschädigung und Verlust sowie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sind ausschliesslich Sache des Ausstellers. Die WMZAG bietet keinerlei Versicherungen an.

19. ABSAGE, ABRUCH, VERSCHIEBUNG ODER ANPASSUNG EINER MESSE

Die Messeleitung ist berechtigt, eine Messe aus wichtigem Grund vor der Durchführung abzusagen, vorzeitig abubrechen, zu verschieben oder den Betrieb den Umständen anzupassen. Muss eine Messe aus wichtigem Grund abgesagt, vorzeitig abgebrochen, verschoben oder den Umständen angepasst werden, so ist die WMZAG von ihren Leistungspflichten entbunden und die Aussteller haben gegenüber der WMZAG weder einen Anspruch auf Erfüllung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits von der WMZAG erbrachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der abgesagten Messe. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn höhere Gewalt, eine behördliche Anordnung oder andere nicht von der WMZAG zu vertretende Umstände die ordentliche Durchführung einer Messe verunmöglichen oder erschweren, oder wenn der Messeleitung die Durchführung einer Messe aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen als nicht zumutbar erscheint.

20. BAUARBEITEN IN HALLEN

Die Aussteller haben Bau- oder Reparaturarbeiten in und an den Messehallen und -räumlichkeiten ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, sofern diese Arbeiten notwendig und zumutbar sind.

21. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

21.1. Weisungen WMZAG und MCH Messe Schweiz (Zürich) AG

Den Weisungen der WMZAG, des Personals der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG bzw. der entsprechenden Ordnungskräfte ist Folge zu leisten; insbesondere die in der Anmeldung erwähnten Betriebsordnungen und Reglemente sowie die Parkvorschriften sind exakt zu befolgen.

21.2. Haus- und Wegweisungsrecht der Messe-Organen

Den Organen der WMZAG und der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG steht auf dem gesamten Messegelände in Zürich das Hausrecht zu. Wer ihre Anordnungen nicht befolgt, kann nach fruchtloser Verwarnung vom Messegelände weggewiesen werden, ohne dass ihm dadurch irgendwelche rechtlichen Ansprüche entstehen. Die Organe der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG sowie die von ihr beauftragten Personen haben jederzeit Zutritt zu sämtlichen Hallen und Räumlichkeiten der Messe.

21.3. Ausschluss bei Widerhandlung der Aussteller

Aussteller, die den Vorschriften der WMZAG, den Bedingungen und Reglementen und den Geschäftsbedingungen der WIR Bank zuwider handeln, oder deren Verhalten an der Messe zu begründeten Reklamationen seitens der Besucher oder Aussteller Anlass gibt, können durch die Messeleitung mit sofortiger Wirkung von der Messe ausgeschlossen werden. Sie haften für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Zusätzlich kann die Messeleitung eine Konventionalstrafe von bis zu 50% der Standmiete, mindestens CHF 1'000.00, verlangen. Die Messeleitung kann diese Konventionalstrafe nach ihrer Wahl in CHF und/oder CHW erheben.

21.4. Vorrang deutsche Fassung

Sollte der Wortlaut des vorliegenden Ausstellerreglementes zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlass geben, ist die deutsche Fassung massgebend.

21.5. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung ungültig sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit aller Bestimmungen nach sich.

21.6. Schriftlichkeit spezieller Vereinbarungen und Sonderregelungen

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die WMZAG.

22. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist ZÜRICH. Die WMZAG hat indessen das Recht, den Aussteller bei jedem anderen zuständigen Gericht ins Recht zu fassen.